

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der aktuellen Fassung (GVBl. S. 171) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm in seiner Sitzung vom 09.05.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung für das Rheinhessen-Bad der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

§ 1

Tarife

a) Hallenbad + Sauna

Tarif	Erwachsene	Ermäßigt	Kinder und Jugendliche
Frühschwimmer	2,50 €	1,30 €	1,30 €
2 Stunden Badezeit	3,80 €	2,00 €	1,70 €
3 Stunden Badezeit	5,10 €	2,50 €	2,30 €
Tageskarte	8,90 €	4,50 €	3,80 €

Für die Nutzung der Sauna wird zuzüglich zum Eintrittspreis nach Buchstabe a) dieser Satzung ein Aufschlag in Höhe von 6,30 € pro Person erhoben. Es ist mindestens eine Eintrittskarte für 2 Stunden Badezeit zu lösen.

b) Freibad

Tarif	Erwachsene	Ermäßigt
Tageskarte	3,20 €	1,70 €
Frühschwimmer	2,50 €	1,30 €
Zehnerkarten	25,30 €	12,70 €
25er-Karten	56,90 €	28,50 €
40er-Karten	82,20 €	41,20 €

Bei Überschreitung der Badezeit des gelösten Tarifes wird pro angefangene Stunde 1,40 € für Erwachsene bzw. 0,60 € für ermäßigte Eintrittskarten erhoben. Eine Nachzahlung wird maximal bis zum jeweiligen Tarif für eine Tageskarte erhoben.

Die ermäßigten Tarife gelten für Sondereintrittskartenberechtigte gemäß § 4.

Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch gekaufter Eintrittsberechtigungen.

§ 2

Geldwertkarten

Die Verbandsgemeinde bietet Geldwertkarten zum Verkauf und gewährt abhängig von der Höhe des Wertes ein zusätzliches Guthaben.

Geldwertkarten sind in folgender Staffelung erhältlich:

Preis in EURO	Höhe des zusätzlichen Guthabens	Wert der Geldkarte in EURO
50,00	5 %	52,50
100,00	10 %	110,00
250,00	15 %	287,50
500,00	20 %	600,00

Es wird weiterhin ein Pfand in Höhe von 5,00 € für die Geldwertkarte erhoben.

Bei Rückgabe der Geldwertkarte ist die Auszahlung eines eventuell bestehenden Restguthabens ausgeschlossen.

§ 3

Beschädigungs- u. Verlustentgelte

- | | |
|---|----------|
| 1. für ein beschädigtes Spindpfandschloss | 100,00 € |
| 2. für einen verlustigen oder beschädigten Chip | 5,00 € |

§ 4

Sondertarife

a) Sondereintrittsberechtigte sind folgende Personen:

1. Ableistende eines Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienstleistende
2. Schüler/innen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises
3. Personen und Familien, die einen Anspruch auf Befreiung von der Zahlung der Rundfunkgebühren haben.

4. Inhaber einer Ehrenamtskarte- oder Jugendleiterkarten Rheinland-Pfalz
5. Kinder unter 99 cm Körpergröße haben freien Eintritt.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Freibades vom 15.08.2007 und des Hallenbades vom 15.08.2007 außer Kraft.

Nieder-Olm, den 09.05.2023


Spiegler
Bürgermeister

